

**Amtsgericht Tiergarten**

Briefanschrift: 10548 Berlin  
Fernruf (Vermittlung): 9014-0, Intern: 914-111  
Telefax-Nr.: 90 14-0110

Berlin, den 03.01.2023

Rechtskräftig und  
vollstreckbar  
seit dem

( 272 Cs) 237 Js 2153/22 ( 341/22 )

Geschäftsnummer bitte stets angeben.

Herrn  
Heinrich Bucker  
Eisenstr 53  
12059 Berlin

Verteidiger:  
Rechtsanwalt  
Hans-Eberhard Schultz  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Geburtsdatum und -ort: 20.05.1954 in  
Oldenburg

**Ausfertigung  
Strafbefehl**

Sie werden angeklagt,

in Berlin  
am 22.06.2022

die in § 138 Abs. 1 Nr. 5 letzte Alternative genannte rechtswidrige Tat,  
nämlich ein Verbrechen der Aggression (§ 13 des  
Völkerstrafgesetzbuches) in einer Weise, die geeignet ist, den  
öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich in einer Versammlung gebilligt  
zu haben.

**Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:**

Am Tagtag nach 18 Uhr hielten Sie am Sowjetischen Ehrenmal im  
Treptower Park, 12435 Berlin eine Rede im Rahmen einer Versammlung,  
in der Sie den Überfall des nationalsozialistischen Deutschlands auf die  
Sowjetunion von 1941 in Zusammenhang stellten mit den politischen  
Gegebenheiten in der heutigen Ukraine und deren Unterstützung durch  
unter anderem die deutsche Politik. In der Folge stimmten Sie sodann  
dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zu.

So sagten Sie unter anderen Folgendes:

*"Mir ist unbegreiflich, dass die deutsche Politik wieder dieselben russophoben Ideologien unterstützt, auf deren Basis das Deutsche Reich 1941 willige Helfer vorfand, mit denen man eng kooperierte und gemeinsam mordete. Alle anständigen Deutschen sollten vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte, der Geschichte von Millionen ermordeter Juden und Abermillionen ermordeter sowjetischen Bürger im Zweiten Weltkrieg jegliche Zusammenarbeit mit diesen Kräften in der Ukraine zurückweisen und auch die von diesen Kräften ausgehende Kriegsrhetorik müssen wir vehement zurückweisen.*

*Nie wieder dürfen wir als Deutsche an einem Krieg gegen Russland in irgendeiner Form beteiligt sein. Wir müssen uns zusammenschließen und uns diesen Irrsinn gemeinsam entgegenstellen. Wir müssen offen und ehrlich versuchen die russischen Gründe für die militärische Sonderoperation in der Ukraine zu verstehen und warum die überwiegende Mehrheit der Menschen in Russland ihre Regierung und ihren Präsidenten Vladimir Putin darin unterstützen.*

*Ich persönlich will und kann die Sichtweise in Russland und die des russischen Präsidenten sehr gut nachvollziehen. Ich hege kein Misstrauen gegen Russland, denn der Verzicht auf Rache gegen Deutsche und Deutschland bestimmte seit 1945 die sowjetische und danach auch die russische Politik."*

Damit stimmten Sie dem völkerrechtswidrigen Überfalls Russland auf die Ukraine, um dessen Rechtswidrigkeit Sie wussten, zu.

Ihre Rede hat - wie Sie jedenfalls billigend in Kauf nahmen - angesichts der erheblichen Konsequenzen, die der Krieg auch für Deutschland nach sich zieht, der Drohungen seitens der russischen Staatsführung konkret gegenüber Deutschland als Nato-Mitglied für den Fall der Unterstützung der Ukraine und nicht zuletzt angesichts der Präsenz hunderttausender Menschen aus der Ukraine, die in Deutschland Zuflucht gefunden haben, das Potential, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern und das psychische Klima in der Bevölkerung aufzuhetzen.

Vergehen, strafbar nach § 140 Nr. 2 StGB

**Beweismittel:**

I. **Urkunden:**

1. Beitrag "Stellungnahme zum Ukraine-Russland-Konflikt", Bl. 5 f. d. A.
2. Rede-Transkript, Bl. 35 ff. d. A.
3. Stellungnahme zum Ermittlungsverfahren Bl. 37 f. d. A.

II. **Gegenstände des Augenscheins:**

1. Videoprints, Bl. 15 f. d. A.
2. Videoaufzeichnung, Bl. 22 d. A.

**Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin wird gegen Sie eine Geldstrafe von 40 (vierzig) Tagessätzen festgesetzt. Die Höhe eines Tagessatzes beträgt 50,00 (fünfzig) Euro, die Geldstrafe insgesamt mithin 2.000,00 (zweitausend) Euro.**

**Wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.**

**Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen (§ 465 Abs. 1 StPO).**

**Rechtsmittelbelehrung**

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument **Einspruch** einlegen. Bei schriftlicher (auch elektronischer) Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte - zum Beispiel die Strafhöhe - beschränken. In diesem Fall wird der Strafbefehl im Übrigen nicht mehr überprüft. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den

in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe des Tagessatzes beschränken, kann das Gericht - sofern Sie, gegebenenfalls Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Bitte teilen Sie bereits bei der Einlegung des auf die Höhe des Tagessatzes beschränkten Einspruchs mit, wenn Sie mit einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung einverstanden sind.

Wenn Sie sich nur gegen die Entscheidung zur Verpflichtung, **Kosten oder notwendige Auslagen** zu tragen, wenden wollen, können Sie (wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 EUR übersteigt) bei dem oben bezeichneten Amtsgericht **binnen einer Woche nach Zustellung** schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen.

Die **Fristen** beginnen mit dem Tage der Zustellung und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Wochentages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche (auch die elektronische) Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen. Im Falle der elektronischen Übermittlung beachten Sie bitte die Hinweise auf dem gesondert beigefügten Merkblatt zur elektronischen Einreichung von Dokumenten. Dem beigefügten Merkblatt StP 393 können Sie weitere Hinweise entnehmen.

Pollmann

Richter am Amtsgericht

Datum

Ausgefertigt

Berlin, den 04.01.2023

  
Kiefer/Justizsekretärin



## Merkblatt zum Verfahren nach rechtskräftiger Verurteilung, zu den Kosten im Strafbefehlsverfahren und zur elektronischen Einreichung von Dokumenten

1. Sollten Sie kein Rechtsmittel einlegen, entfällt die öffentliche Durchführung einer Hauptverhandlung, das Verfahren ist beendet und der Strafbefehl wird rechtskräftig. Sie sind dann verpflichtet, die festgesetzte Geldstrafe/Geldbuße sowie die Kosten, die Ihnen mit einer Kostenrechnung von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden (siehe auch folgende Hinweise zur Höhe der Kosten) binnen vier Wochen an die Kosteneinzugsstelle der Justiz zu zahlen. Bei der Überweisung denken Sie bitte an die Angabe der Geschäftsnummer. In begründeten Fällen kann die Staatsanwaltschaft auf Ihren Antrag Ratenzahlung gewähren. Der Antrag ist nach der Zahlungsaufforderung direkt an die Staatsanwaltschaft Berlin zu richten.
2. Bei der Anordnung von Fahrverboten: Siehe Beiblatt StP 158
3. Ist Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen und eine Frist bestimmt worden, binnen der keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperrfrist), so beginnt diese mit der Rechtskraft des Strafbefehls. Angerechnet wird die Zeit zwischen dem Erlass des Strafbefehls und der Rechtskraft, soweit die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen oder der Führerschein verwahrt, sichergestellt oder beschlagnahmt war.
4. Hinweis für fremdsprachige oder hör- oder sprachbehinderte Angeklagte:

Angeklagte, die der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, haben im gesamten Strafverfahren einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers, soweit dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nichtrechtskräftigen Urteilen.

Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist den Angeklagten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte der Angeklagten gewahrt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Angeklagten anwaltlich verteidigt sind. Angeklagte können nach Belehrung über die vorstehend aufgeführten Rechte auf eine schriftliche Übersetzung verzichten.

### 5. Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 1.1.2021):

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft Berlin; von dort werden Sie eine Kostenrechnung erhalten, in der die im Verfahren entstandenen Kosten genau aufgeführt sind. Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben.

Diese betragen:

Für die Festsetzung einer Geldstrafe oder die Verwarnung mit dem Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe	bis zu 180 Tagessätzen	EUR 77,50
	von mehr als 180 Tagessätzen	EUR 155,-
Für die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe:	bis zu 6 Monaten:	EUR 77,50
	bis zu einem Jahr:	EUR 155,-
Für die Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung (zum Beispiel der Führerscheinsperre oder Entziehung der Fahrerlaubnis)		EUR 38,50
Für die Festsetzung einer Geldbuße:	10% des Betrages der Geldbuße-	
	- mindestens EUR 27,50	
	- höchstens EUR 8250,-	

Hinzu kommen die im bisherigen Verfahren entstandenen Auslagen. Hierzu zählen insbesondere die Beträge (Entschädigungen, Ersatz von Auslagen) die an Zeugen (z.B. Verdienstausschlag) oder Sachverständige (z.B. für eine Blutuntersuchung) gezahlt worden sind. Weiterhin kommen die Zustelkosten des beauftragten Zustellunternehmens hinzu, die in der Kostenrechnung genau aufgeführt sind.

## Amtsgericht Tiergarten

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Strafenschrift)  
272

Herrn  
Heinrich Bücken  
Elsenstr 53  
12059 Berlin

Geschäftszeichen  
(272 Cs) 237 Js 2153/22  
(341/22)

Ihr Zeichen

9014 - 2869/3470  
Fax: 3054

03.01.2023  
Datum  
gefertigt am: 04.01.23 <sup>10</sup>

Anschrift für Paketpost: Tummstraße 91, 10559 Berlin  
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)  
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☐  
Telefax: (0 30) 90 14 - 30 10  
Konto der Kostenabrechnungstelle der Justiz:  
Postbank Berlin  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 09, BIC: PBNKDE33  
Fahrverbindungen  
U-Bhf. Tummstraße (U9)  
S-Bhf. Bellevue (S3, S5, S7, S9)  
Bus 101, 123, 187, 245  
Tram M5, M6, M10  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Hinweis für Rollstuhlfahrer:  
Bitte benutzen Sie den behindertengerecht  
ausgebauten Eingang Wilsdrucker Straße 4

Sprechzeiten  
montags bis freitags  
von 09:00 bis 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telef. Erreichbarkeit täglich ab 08:30 Uhr

Hinweis:  
Wegen der Parkraumbelastung in der Umgebung des Gerichts  
wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.  
Im Kriminalgericht stehen ausreichend  
Behindertenparkplätze zur Verfügung. Nähere  
Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des  
Amtsgerichts Tiergarten oder unter der Rufnummer  
(030)9014-3000.

Elektronischer Übermittlungsweg: [www.berlin.de/rtx](http://www.berlin.de/rtx)  
Hinweis zum Datenschutz unter  
[www.berlin.de/gerichte/amtsgeriichts-](http://www.berlin.de/gerichte/amtsgeriichts-)  
tiergarten/datenschutz/erklarung

Auf Anfrage erhalten Sie die Erklärung per Post.  
Datum

Sehr geehrter Herr Bücken,

in der Strafsache

Heinrich Bücken

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Die förmliche Zustellung der Entscheidung erfolgt an Ihren Verteidiger.

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.